

Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Oberheldrungen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl.S.73) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl.1994 S. 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldrungen in seiner Sitzung am 10.09.2001 mit Beschluß-Nr.2001/0016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

1. Höhe der Aufwandsentschädigung

| | | |
|----------------------------|----------|-----------|
| 1. Ortsbrandmeister | 60,00 DM | 30,00 EUR |
| 2. stellv.Ortsbrandmeister | 30,00 DM | 15,00 EUR |
| 3. Jugendfeuerwehrwart | 50,00 DM | 25,00 EUR |
| 4. Gerätewart | 50,00 DM | 25,00 EUR |

2. Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nach Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt. Der Beginn ist bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Tätigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.
2. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.

3. Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn ein Feuerwehrangehöriger ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Oberheldrungen, den 02.11.2001



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am 25.09.2001
von dieser genehmigt am: 25.10.2001
Bekanntgemacht am: 23. 11. 2001